

Auswege für Schulversager

Handreichung für BeratungslehrerInnen und SchulpsychologInnen

Hannes Rederer, Schulpsychologische Beratungsstelle Biberach

Oktober 2009 (12. Auflage)

I n h a l t

	Seite	
0.	Vorbemerkung und Ratschläge für Eltern bei Zeugnismnoten	3
1.	Schulversager Klasse 8/9 Hauptschule	5
2.	Schulversager Klasse 8 Realschule	7
3.	Schulversager Klasse 9 Realschule	8
4.	Schulversager Klasse 10 Realschule	9
5.	Schulversager Klasse 9 Gymnasium	10
6.	Schulversager Klasse 10 Gymnasium	11
7.	Schulversager Klasse 11 Gymnasium	12
8.	Schulversager Klasse 12/13 Gymnasium	14

A n h a n g

A)	Schulfremdenprüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses	15
B)	Schulfremdenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses	18
C)	Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe	21€

1. Vorbemerkung

Unser differenziertes Bildungswesen hat normalerweise für jeden Schüler den Bildungsweg parat, auf dem er entsprechend seiner Begabung und Neigung zum Schulerfolg gelangen kann. Dennoch kommt es vor, dass ein Schüler nicht versetzt wird. Die Ursachen hierfür können liegen im familiären Bereich (z.B. Trennung, Scheidung der Eltern), in begabungsmäßiger Überforderung, in Entwicklungskrisen (z.B. Pubertät) oder in schlechter Lernmotivation und Lerntechnik. Wichtig ist, dass über diese Ursachen nachgedacht wird und daraus auch Konsequenzen gezogen werden. Sei es, dass der Schüler in jene Schulform wechselt, die seiner Begabung entspricht. Sei es, dass mit dem Beratungslehrer oder auch mit dem Schulpsychologen besprochen wird, wie das Lernverhalten verbessert werden kann.

Neben dieser Ursachenklärung soll aber auch für Schüler, die eine Schulform wegen mehrmaligen Versagens verlassen müssen und mögliche Auswege nicht kennen, konkrete Hilfe geleistet werden. Deshalb wird im Folgenden für Schulversager an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien aufgezeigt, wie sie dennoch zu Schulabschlüssen gelangen können. Die Darstellung ist auf jene Klassen beschränkt, die uns Jahr für Jahr besonders große Sorgen bereiten.

Ratschläge für Eltern bei Zeugnissen

- Das Kind wegen schlechter Noten nicht verdammen.
Damit werden die Noten nicht besser.
Ermutigung, Trost, Hilfe und liebevolle Ermahnung sind die einzig angemessenen Reaktionen.
- Nicht panisch reagieren.
Ein Schulversager ist nicht automatisch ein Lebensversager.
Unser differenziertes Bildungssystem hält genügend Möglichkeiten offen, zu einem guten Schulabschluss zu kommen.
Und das Leben bringt noch viele Chancen zur Selbstverwirklichung.
- Um weiterem Misserfolg in der Schule vorzubeugen, sollte überlegt werden, ob die derzeit besuchte Schule das Kind vielleicht überfordert.
Hilfen bei der Beantwortung dieser Fragen bieten die BeratungslehrerInnen vor Ort und Schulpsychologen der Schulpsychologischen Beratungsstellen an.
- Falls das Kind die richtige Schule besucht und das Schulversagen auf Lernmängel zurückzuführen ist, so muss man rasch klären, wie das Lern- und Arbeitsverhalten verbessert werden kann.
Eine bessere Lernplanung, ein gründlicherer Lernstil sowie das Schließen von Stofflücken können erheblich dazu beitragen, bessere Schulleistungen zu erzielen.
- Eine weitere wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Schuljahr ist, dass die Eltern über den Leistungsstand ihres Kindes stets genau informiert sind.
Hierzu ist ein vertrauensvolles Familienklima vonnöten.
Das bedeutet auch, dass Kinder über schlechte Noten angstfrei zuhause berichten dürfen.
Ist dies nicht möglich, besteht die Gefahr, dass Leistungskrisen verheimlicht und zu spät erkannt werden.
- Zur Früherkennung von Leistungskrisen gehört natürlich auch, dass die Eltern den Kontakt zur Schule pflegen.
Elternabende und Elternsprechtage sollten auf jeden Fall besucht werden.
Es ist dringend zu empfehlen, bei beginnenden Leistungsproblemen möglichst rasch mit dem Klassenlehrer bzw. mit den Fachlehrern Kontakt aufzunehmen.

1. Hauptschule Klasse 8 und 9

Klasse 8 - vorzeitiger Schulabgang

Klasse 9 - ohne Hauptschulabschluss

(Klasse 8 und/oder 9 nicht bestanden)

→ **Schulfremdenprüfung**

zur Erlangung des HS-Abschlusses
(s. Anhang A; 9 + 3 möglich)

→ **Berufsvorbereitungsjahr** (Vollzeitschule) - BVJ (1 Jahr)

mit der Möglichkeit, einen dem HS-Abschluss gleichwertigen Bildungsstand zu erwerben

Dasselbe gilt für Schüler der 1jährigen hauswirtschaftlichen und gewerblichen Sonderberufsfachschulen (berufsvorbereitend)

Aufnahmevoraussetzungen:

- Erfüllung der 9jährigen Schulpflicht
Kl. 8 an HS, RS oder Gym muss besucht worden sein
- oder Abschluss der Sonderschule für Lernbehinderte
- Ausnahmeregelungen sind möglich

Ziel: u.a. * Förderung der Berufsreife, Vertiefung der Allg.Bildung

* keine Anrechnung auf eine sich anschließende Berufsausbildung

* BS-Pflicht ist erfüllt, wenn kein Ausbildungsverhältnis folgt
□ z.Zt. Schulversuch in B/W mit Kooperationsklassen
HS – BVJ, FöSch – BVJ

→ **Berufseinstiegsjahr** – BEJ (1 Jahr)

Für Jugendliche mit Hauptschulabschluss zur Schulung der Schlüsselkompetenzen und der beruflichen Vorqualifikation (Förderung der Ausbildungsreife, damit die berufliche Integration gelingt)

→ **1jährige Berufsfachschule** bzw. **Berufsprüfungsjahr** (Vollzeitschule)

(nach eingehender Rücksprache mit der aufnehmenden Schule)
mit dem Abschlusszeugnis wird ein dem HS-Abschluss gleichwertiger Bildungsstand bestätigt

→ **Einstiegsqualifikationsjahr** (EQJ)

Ausbildungsvorbereitendes Praktikum mit Praktikumsvertrag
Dauer 6-12 Monate (Sonderprogramm im Rahmen des Paktes für Ausbildung von Bundesregierung und Wirtschaft von 2004 bis 2010)

Aufnahmevoraussetzungen:

- für die 1jährige Hauswirtschaftliche Berufsfachschule Abschlusszeugnis oder Abgangszeugnis der Hauptschule oder ein gleichwertiger Bildungsstand (in besonders begründeten Fällen auch Sonderschulabgänger/innen)

- für die 1jährige Gewerbliche Berufsfachschule Nachweis eines Vorvertrages zum Berufsausbildungsvertrag oder einer schriftlichen Arbeitsplatzzusage

und

das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes (Ausnahmen sind begründet möglich, wenn es u.a. die Aufnahmekapazität der Schule zulässt)

→ **Berufsschule** mit erfolgreichem Abschluss sowie bestandener Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz: auf Antrag wird ein dem HS-Abschluss gleichwertiger Bildungsstand bestätigt (gilt auch für Sonderberufsschule und der Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf nach § 48 BBiG bzw. § 42 BWVO)

(Quelle Kultus und Unterricht 04.11.99, Heft 21, S. 245)

2. Realschule Klasse 8

Klasse 8 2 x nicht versetzt

oder

Klasse 7 und 8 insgesamt 2 x nicht versetzt

→ **Wechsel an die Hauptschule**
 und Wiederholung der 8. Klasse (§ 8 MLVO 1985, S. 360)

→ **Berufsvorbereitungsjahr** (siehe 1.)

→ **1jährige Berufsfachschule** (siehe 1.)

→ **Schulfremdenprüfung zur Erlangung des HS-Abschlusses**
 (s. Anhang A; 9 + 3 möglich)

→ **Berufsausbildung bzw. Berufsschule** (siehe 1.)

3. Realschule Klasse 9

Klasse 9 2 x nicht versetzt

oder

Klasse 8 und 9 insgesamt 2 x nicht versetzt

→ **2jährige zur Fachschulreife führende Berufsfachschule**

sofern im Abgangszeugnis **der Klasse 9** in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ein Durchschnitt von 4,0 erreicht ist und in höchstens einem dieser Fächer die Note mangelhaft erteilt sein darf

→ **1jährige Berufsfachschule** (siehe 1.)

→ **Berufsvorbereitungsjahr** mit der Möglichkeit einen dem HS-Abschluß gleichwertigen Bildungsstand zu erreichen (siehe 1.)

→ **Schulfremdenprüfung** zur Erlangung des Hauptschulabschlusses (s. Anhang A; 9 + 3 möglich)

→ **Abendrealschule** (nach Absprache)

→ **Berufsausbildung bzw. Berufsschule** (siehe 1.)

4. Realschule Klasse 10

Klasse 10 2 x Prüfung nicht bestanden oder Realschule ohne
Abschlussprüfung verlassen

→ **2jährige** zur Fachschulreife führende Berufsfachschule

→ **1jährige** Berufsfachschule (siehe 1.)

→ **Abendrealschule** (nach Absprache)

→ **Versetzung nach Klasse 10** entspricht einem dem HS-Abschluss
gleichwertigen Bildungsstand (9 + 3 Modell ist dadurch aber nicht
möglich)

→ **Schulfremdenprüfung „Hauptschule“** + Berufsausbildung für den Fall,
dass mittlerer Bildungsabschluss nach 9 + 3 Modell angestrebt wird.

→ **BEJ**

→ **EQJ**

5. Gymnasium Klasse 9

Klasse 9 2 x nicht versetzt

oder

Klasse 8 und 9 insgesamt 2 x nicht versetzt

oder

Klasse 5 – 8 insgesamt 2 x wiederholt und Klasse 9 nicht versetzt

→ **2jährige zur Fachschulreife führende Berufsfachschule,**

sofern im Abgangszeugnis der Klasse 9 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ein Durchschnitt von 4,0 erreicht ist und in höchstens einem dieser Fächer die Note mangelhaft erteilt sein darf

→ **1jährige Berufsfachschule** (siehe 1.)

→ **Berufsvorbereitungsjahr** mit der Möglichkeit einen dem HS-Abschluss gleichwertigen Bildungsstand zu erreichen (siehe 1.)

→ **Schulfremdenprüfung** zur Erlangung des HS-Abschlusses
(s. Anhang A; 9 + 3 möglich)

→ **Abendrealschule** (nach Absprache)

Ein Schüler, der am Gymnasium insgesamt bereits 2 Schuljahre wiederholt hat und in Klasse 9 nicht versetzt wird, kann an der Realschule nicht mehr wiederholen.

Vers. Ordnung RS § 6 K.u.U. 84 / S. 61

Vers. Ordnung Gym § 6 K.u.U. 84 / S. 63

6. **Gymnasium Klasse 10**

Klasse 10	2 x nicht versetzt
oder	
Klasse 9 <u>und</u> 10	insgesamt 2 x nicht versetzt
oder	
Klasse 5 – 9	2 x wiederholt und Klasse 10 nicht versetzt

→ **2jährige** zur Fachschulreife führende Berufsfachschule

→ **1jährige Berufsfachschule**

→ **Abendrealschule** (nach Absprache)

→ **Schulfremdenprüfung** zum Erwerb des Realschulabschlusses
(siehe Anhang B)

→ **BEJ**

→ **EQJ**

7. Gymnasium Klasse 11

Klasse 11	2 x nicht versetzt
oder	
Klasse 10 <u>und</u> 11	insgesamt 2 x nicht versetzt
oder	
Klasse 5 – 10	2 x nicht versetzt und Klasse 11 nicht bestanden

→ Berufskolleg

Zugangsvoraussetzungen: Realschulabschluss/Fachschulreife oder Versetzung nach Klasse 11 des Gymnasiums und ggfs. Ausleseverfahren.

Arten:

Gewerblich-technischer Bereich * **2jährige Berufskollegs für Assistenten:**
z.B. Biologisch-techn. Ass., Chemisch-techn. Ass., Biotechnolog. Ass., Elektro-techn. Ass., Informations- und Kommunikations-techn. Ass., Foto- u. medientechn. Ass., Physikalisch-techn. Ass., Textil-techn. Ass., Umweltschutz-techn. Ass., Pharmazeutisch-techn. Ass., Technischer Ass. für Produktdesign, Technischer Ass. für Umweltanalytik

* **3jährige Berufskollegs für:**

Bautechnik, Elektronik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Fahrzeugtechnik, Metalltechnik, Papiertechnik, Sanitär, Heizungs- und Klimatechnik, Textiltechnik

Achtung: Duales System, d.h. Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb und Teilzeitunterricht in der Schule

Kaufmännischer Bereich

***Kaufmännisches Berufskolleg I 1 Jahr**
(Wirtschaft, Fremdsprachen, Wirtschaftsinformatik)

* **Kaufmännisches Berufskolleg II 1 Jahr**
(aufbauend auf BK I)

**Hauswirtschaftl.-
sozialpäd.Bereich**

- * **Berufskolleg** für Gesundheit und Pflege I und II (je 1 Jahr)
- * **1jähriges Berufskolleg** für Ernährung und Hauswirtschaft
- * **2jähriges Berufskolleg** für Ernährung und Hauswirtschaft II
Assistent/in in hauswirtschaftlichen Betrieben
- * **Fachschule für Sozialpädagogik** (Erzieher/Erzieherin)
(2jährig – zuvor ein BK für Praktikanten (1 Jahr))
- * **BK für Altenpflege** (3jährig, Teilzeitform)

**Landwirtschaftl.
Bereich**

- * **2jähriges Berufskolleg**
Agrar- und Umweltanalytik

**Gestalterisch/
künstlerischer Bereich**

- * **3jährige Berufskollegs** für Grafik-Design, Mode und Design, Schmuck- und Gerätedesign
- * **2jähriges Berufskolleg** für Produktdesign

Abschluss:

Berufsabschluss und bei ausreichender Teilnehmerzahl durch Zusatzunterricht Erwerb der Fachhochschulreife möglich

→ **Fachoberschule (2 Jahre) nur in Bayern**

Zugangsvoraussetzungen: Realschulabschluss oder Versetzung nach Klasse 11 des Gymnasiums oder eine in in Bayern anerkannte Fachschulreife oder Abschluss einer mindestens 3jährigen Wirtschaftsschule

Ausbildungsrichtungen: Technik, Wirtschaft, Sozialwesen, Gestaltung

Abschluss: Fachhochschulreife

Weitere Möglichkeiten ergeben sich nach Abschluss einer Berufsausbildung über den 2. Bildungsweg (z.B. BK zum Erwerb der Fachhochschulreife, Technische Oberschule, Abendgymnasium, Kolleg)

→ **Spezielle Berufskollegs für Abiturienten**

Im kaufmännischen Bereich an großen Standorten – dual, in Teilzeitform 3 Jahre (für Bank- und Industriekaufleute z.B. in UL, RV, FN ...)

außerdem:

BK für Informatik (nur in Böblingen) – dual, 3 Jahre zum Staatl. geprüften Informatiker

8. Schulversager Klasse 12 / 13 Gymnasium

Gescheiterte Abiturienten und nicht zur Abiturprüfung zugelassene Schüler nach Absolvierung der Jahrgangsstufe 12

→ **2- bis 3jährige Berufskollegs** (s. Kapitel 7.)

→ Besondere Prüfung für Schüler von zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife führenden Bildungsgängen
(= Schulfremdenprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife)
seit 01.01.2000 außer Kraft gesetzt

→ Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe vom 28.04.1999 (K.u.U. S. 107)
siehe Anhang C)

→ Weitere Möglichkeiten ergeben sich nach Abschluss einer Berufsausbildung über den zweiten Bildungsweg (z.B. BK zum Erwerb der Fachhochschulreife, Wirtschaftsoberschule, Technische Oberschule, Abendgymnasium, Kolleg)

Anhang

A) Hauptschulabschlussprüfung – Abschlussprüfung für Schulfremde

(Auszug aus K.u.U. vom 08.07.1994, S. 6 ff., geändert durch Verordnungen vom 07.08.1996 - K.u.U. S. 677, 02.04.1997 - K.u.U. S. 91, 09.04.1999 - K.u.U. S. 71, 26.04.2001 - K.u.U. S. 239 und 10.7.2008 K.u.U. S.102/103

§ 12 Zweck der Prüfung

(1) Die Prüfung dient dem Erwerb des Abschlusszeugnisses der Hauptschule für Bewerber, die keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule besuchen (Schulfremde).

(2) Wer den Hauptschulabschluss ohne Note in der Fremdsprache erworben hat, kann sich in diesem Fach einer Prüfung unterziehen.

§ 13 Zeitpunkt der Prüfung

Die Abschlussprüfung für Schulfremde findet in der Regel einmal jährlich zusammen mit der ordentlichen Abschlussprüfung statt.

§ 14 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Abschlussprüfung ist bis zum 1. März jeden Jahres an die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige untere Schulaufsichtsbehörde (=Staatliches Schulamt) zu richten.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre
2. nicht bereits die ordentliche Abschlussprüfung oder die Abschlussprüfung für Schulfremde nach dieser Prüfungsordnung mit Erfolg abgelegt hat,
3. nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Abschlussprüfung oder der Abschlussprüfung für Schulfremde nach dieser Prüfungsordnung teilgenommen hat und
4. keine Hauptschule, Realschule oder kein Gymnasium oder keine Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang besucht. Abweichend hiervon werden Schüler der Klasse 9 der Realschule oder des Gymnasiums zugelassen, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle einer Nichtversetzung ihre bisherige Schule verlassen müssten.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. die Geburtsurkunde,
3. die Abgangs- bzw. Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),

4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg schon einmal an der Abschlussprüfung an Hauptschulen an der Abschlussprüfung an Hauptschulen teilgenommen wurde,
5. eine Erklärung darüber, ob die Teilnahme in der Fremdsprache gewünscht wird,
6. die Benennung und Beschreibung des Themas der Präsentationsprüfung nach § 16 Abs.3,
7. Angaben über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung,
8. in Fällen des Absatzes 2 Nr.4 die letzte Halbjahresinformation und eine Bescheinigung der Schulleitung über die Versetzungsgefährdung

§ 15 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die untere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet den Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die zugelassenen Bewerber werden von der unteren Schulaufsichtsbehörde in der Regel einer öffentlichen Hauptschule zur Ablegung der Prüfung zugewiesen.

§ 16 Prüfungsgegenstände

- (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und die Fremdsprache, falls dieses Fach nach § 14 Abs.3 Nr.5 gewählt wurde, sowie auf das Fachgebiet "Politische und wirtschaftliche Bildung". In diesem bilden sich die Fächerverbände Welt-Zeit-Gesellschaft und Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit ab.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung. Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird den Bewerbern das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.
- (3) Ein in Form einer Hausarbeit ausgearbeitetes Thema ist Gegenstand einer dezentral durchgeführten Präsentationsprüfung. Für diese bestellt der Schulleiter einen Fachausschuss bestehend aus einer Lehrkraft, welche das Projekt betreut, und einer weiteren Lehrkraft, die die Prüfung protokolliert. Der Bewerber reicht das Thema der Präsentationsprüfung mit Beschreibung zur Genehmigung durch den Schulleiter ein. Die Präsentation und das daran anschließende Prüfungsgespräch dauern 30 bis 60 Minuten. Im Anschluss wird das Ergebnis der Präsentationsprüfung vom Fachausschuss festgesetzt und geht in die Gesamtnote ein. Die Gesamtleistung für die Präsentationsprüfung wird vom Fachausschuss ergänzend verbal beschrieben.
- (4) Schüler der Abschlussklassen der Förderschulen und der übrigen Sonderschulen mit entsprechendem Bildungsgang können ein Projekt aus den Fächerverbänden Welt-Zeit-Gesellschaft und Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit einbringen, das die schriftliche und mündliche Prüfung im Fachgebiet "politische und wirtschaftliche Bildung" nach Absatz 1 ersetzt.

§7 gilt entsprechend mit folgenden Maßgaben:

4. Die Projektprüfung aus den Fächerverbänden Welt-Zeit-Gesellschaft und Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit wird an der Sonderschule durchgeführt
5. Die Entscheidung über die Bestellung des Fachausschusses und über die Genehmigung nach § 7 Abs.2 und 4 trifft der Schulleiter der Sonderschule.
6. Der Schulleiter der Hauptschule entsendet für die Präsentation nach § 7 Abs.1 Nr.3 und die Festsetzung der Note nach § 7 Abs.3 eine Lehrkraft

(5) Wer die Prüfung nur in der Fremdsprache ablegt (§12Abs.2), wird in diesem Fach schriftlich und mündlich geprüft.

§ 17 Durchführung der Prüfung

(1) Für die Prüfung gelten im Übrigen § 4 Abs.1, 3 bis 5, § 5 Abs.1,3 bis 6, §6 Abs.2 bis 4 sowie §§ 8 bis 11 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Bei Schülern der Sonderschule wird der Prüfungsausschuss für die Präsentationsprüfung und die mündlichen Prüfungen um eine von der Sonderschule zu benennende Lehrkraft erweitert.
2. Bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses zählen allein die Prüfungsleistungen nach § 16.
3. Die Note in den Prüfungsfächern, in denen mündlich und schriftlich geprüft wurde, wird aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildet.
4. Die Bearbeitungszeit in der schriftlichen Prüfung im Fach „Politische und Wirtschaftliche Bildung“ gemäß 16 Abs.1 beträgt 120 Minuten.
5. Die Prüfung ist bestanden, wenn
 - a) der Durchschnitt der Gesamtleistungen der geprüften Fächer nach § 16 Abs.1, der Präsentationsprüfung sowie gegebenenfalls der Projektprüfung besser als 4,5 ist und
 - b) die Gesamtleistungen in keinem der geprüften Fächer nach §16 Abs.1 oder der Präsentationsprüfung oder der Projektprüfung mit der Note "ungenügend" bewertet sind und
 - c) die Gesamtleistungen:
 - aa) in nicht mehr als drei der geprüften Fächer nach § 16 Abs.1 und
 - bb) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch und Mathematik und
 - cc) in den Fällen in denen nach § 16 Abs.4 geprüft wird, in nicht mehr als zwei geprüften Fächern nach § 16 Abs.1 oder in nicht mehr als einem geprüften Fach nach § 16 Abs.1 und der Projektprüfung mit der Note "mangelhaft bewertet sind.
6. die Prüfung in der Fremdsprache gemäß § 12 Abs. 2 ist bestanden, wenn auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

- (2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholen. § 14 Abs.2 Nr.3 bleibt unberührt
- (3) Nehmen Schüler der Sonderschule an der Prüfung teil, hat der Prüfungsausschuss vor der Präsentationsprüfung und der mündlichen Prüfung sowie gegebenenfalls der Projektprüfung ein Informationsgespräch mit dem Klassenlehrer zu führen.

B) Schulfremdenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses

(Auszug aus K.u.U. 04.08.1994, S. 460 f. – geändert 10.07.2002 K.u.U. S. 71)

§ 10 Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient dem Erwerb des Abschlusszeugnisses der Realschule für Bewerber, die keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule, Realschule oder kein öffentliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium besuchen (Schulfremde).

§ 11 Zeitpunkt der Prüfung

Die Abschlussprüfung findet in der Regel einmal jährlich zusammen mit der ordentlichen Abschlussprüfung statt.

§ 12 Meldung zur Prüfung

- (1) Die Meldung zur Abschlussprüfung ist bis zum 1. März jeden Jahres an das für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Staatliche Schulamt zu richten; dieses kann eine öffentliche Realschule mit der Durchführung der Abschlussprüfung beauftragen.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer
1. die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre und
 2. nicht bereits die ordentliche Abschlussprüfung oder die Abschlussprüfung für Schulfremde nach dieser Prüfungsordnung mit Erfolg abgelegt hat und
 3. nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Abschlussprüfung oder der Abschlussprüfung für Schulfremde nach dieser Prüfungsordnung teilgenommen hat und
 4. keine Hauptschule, Realschule oder kein Gymnasium besucht.
Abweichend hiervon werden Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums zugelassen, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle einer Nichtversetzung ihre bisherige Schule verlassen müssten.
- (3) Der Meldung sind beizufügen
1. ein handgeschriebener Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
 2. die Geburtsurkunde,
 3. die Abgangs- bzw. Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften),

4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg schon einmal an der Abschlussprüfung an Realschulen teilgenommen wurde,
5. eine Erklärung darüber, in welchem Wahlfach die schriftliche Prüfung (§ 14 Abs. 1) erfolgen soll,
6. eine Erklärung darüber, welche Wahlfächer mündliche Prüfungsfächer sein sollen (§ 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3),
7. Angaben über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

- (1) Das Staatliche Schulamt oder die von ihm mit der Durchführung der Abschlussprüfung beauftragte Realschule entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet den Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die zugelassenen Bewerber werden einer öffentlichen Realschule zur Ablegung der Prüfung zugewiesen.

§ 14 Prüfungsgegenstände

- (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, die Pflichtfremdsprache und ein Wahlfach außer dem Fach Religionslehre oder Ethik (schriftliche Prüfungsfächer). Im Wahlfach werden drei Themen oder Aufgaben zur Wahl gestellt. Hiervon ist ein Thema oder eine Aufgabe zu bearbeiten (Bearbeitungszeit 120 Minuten).
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei weitere Wahlfächer (mündliche Prüfungsfächer). Die mündliche Prüfung erstreckt sich daneben auf zwei vom Prüfungsteilnehmer zu benennende schriftliche Prüfungsfächer und auf Wunsch oder nach Entscheidung des Vorsitzenden auch auf die beiden übrigen schriftlichen Prüfungsfächer. Der Prüfungsteilnehmer benennt die Fächer nach Satz 2 spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung schriftlich gegenüber dem Schulleiter der beauftragten Realschule.
- (3) Wahlfächer sind Erdkunde, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Physik, Chemie, Biologie und Religionslehre oder Ethik.
- (4) Unter den geprüften Fächern muss sich eine Naturwissenschaft und eines der Fächer Erdkunde, Geschichte oder Gemeinschaftskunde befinden.
- (5) Der Bewerber kann dem Prüfungsausschuss selbst angefertigte Arbeiten, insbesondere schriftliche Arbeiten, Zeichnungen, Modelle und Werkstücke vorlegen, deren Thema in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen wird.

§ 15 Durchführung der Prüfung

- (1) Für die Prüfung gelten im übrigen § 4 Abs. 1, 3 bis 7, § 5 Abs. 1, 2, 4 bis 7 sowie §§ 6, 8 und 9 entsprechend mit folgenden Maßgaben.
1. Fachlehrer im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 1 sind die vom Amt für Schule und Bildung, im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrer einer öffentlichen Realschule in der Regel der Realschule, der der Bewerber zur Ablegung der Prüfung zugewiesen ist;
 2. bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses zählen allein die Prüfungsleistungen;
 3. das Ergebnis in den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen;
 4. alle Prüfungsfächer sind maßgebende Fächer, die schriftlichen Prüfungsfächer und der Fächerverbund Naturwissenschaftliches Arbeiten Kernfächer im Sinne der Realschulversetzungsordnung.
 5. eine Kompetenzprüfung findet nicht statt
- (2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholen.

(C) Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe vom 28.04.1999

(Auszug aus K.u.U. S. 107 f) geändert durch: VO vom 05.06.2003 (K.u.U. S. 99)

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

Wer ein Gymnasium der Normalform, Aufbaugymnasium mit Heim, berufliches Gymnasium der dreijährigen oder sechsjährigen Aufbauform, Kolleg oder staatlich anerkanntes Abendgymnasium durchlaufen hat und nach Abschluss des zweiten Halbjahres der ersten Jahrgangsstufe des Kurssystems oder Klasse III ohne allgemeine Hochschulreife verlässt, erwirbt das Zeugnis der Fachhochschulreife, wenn

1. die erforderlichen schulischen Leistungen gemäß § 2 (schulischer Teil der Fachhochschulreife) erbracht sind und
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichgestellte Berufserfahrung gemäß § 3 (berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife) nachgewiesen ist.

§ 2 Schulischer Teil der Fachhochschulreife

(1) Für den schulischen Teil der Fachhochschulreife sind folgende Leistungen nachzuweisen:

1. In zwei Fächern, die im Kurssystem als zweifach gewertete Fächer in Betracht kommen, müssen je zwei Kurse belegt und bei zweifacher Wertung mindestens 40 Punkte erreicht sein. Zwei der vier anzurechnenden Kurse müssen bei einfacher Wertung mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein. Die nach Satz 1 mehrfach zu wertenden Fächer sind spätestens mit dem Antrag nach § 4 zu benennen. Hierfür gelten die Vorschriften über die im Kurssystem mehrfach zu wertenden Fächer entsprechend.
2. In den im Kurssystem einfach gewerteten Fächern müssen elf Kurse belegt und bei einfacher Wertung zusammen mindestens 55 Punkte erreicht sein. Sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen bei einfacher Wertung mit jeweils mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein.

Es werden nur Kurse angerechnet, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren besucht wurden. Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themen- oder inhaltsgleiche Kurse können nur einmal berücksichtigt werden.

(2) Unter den nach Absatz 1 anzurechnenden Kursen müssen folgende Fächer oder Fächergruppen mit je zwei Halbjahreskursen aus einem Fach enthalten sein:

1. Deutsch;
2. Englisch, Französisch, Latein oder eine andere Fremdsprache; die Kurse müssen zur Erfüllung der Mindestverpflichtung in der Fremdsprache dienen können;
3. Mathematik;
4. Geschichte, Gemeinschaftskunde oder Geschichte als Kombinationsfach;
5. Biologie, Chemie, Physik, Agrartechnik mit Biologie oder Ernährungslehre mit Chemie.

Außer den in Satz 1 genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden. Die Wahl trifft die Schülerin oder der Schüler.

- (3) Für die staatlich anerkannten Abendgymnasien gelten die Absätze 1 und 2 mit folgender Maßgabe:
1. Absatz 1 Nr.1 gilt für die Fächer, die im Abendgymnasium als dreifach gewertete Fächer in Betracht kommen, entsprechend.
 2. In den im staatlich anerkannten Abendgymnasium zweifach gewerteten Fächern müssen sechs Kurse belegt sein, wobei fünf Kurse zweifach und ein Kurs einfach gewertet werden und damit zusammen mindestens 55 Punkte erreicht sein müssen Vier der sechs anzurechnenden Kurse müssen bei einfacher Wertung mit jeweils mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein.
 3. Unter den nach Nr.1 und Nr. 2 für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife mehrfach gewerteten Fächern müssen die Fächer oder Fächergruppen mit je zwei Halbjahreskursen aus einem Fach gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 3 enthalten sein. Die weiteren Kurse sind aus den in Absatz 2 Nr. 4 und 5 genannten Fächern mit höchstens je zwei Halbjahreskursen anzurechnen. Noch fehlende Kurse können aus einer zweiten Fremdsprache angerechnet werden.
- (4) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen ergibt, wird nach der als Anlage beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

§ 3 Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife

Für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife ist eine abgeschlossene, mindestens zweijährige

1. Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder
2. schulische Berufsausbildung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Berufspraktikum, oder
3. Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nachzuweisen. Der Berufsausbildung gleichgestellt ist eine für das Studium an einer Fachhochschule förderliche Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren, wobei der erfolgreiche Besuch einer beruflichen Vollzeitschule bis zu einem Jahr angerechnet werden kann; in Zweifelsfällen entscheidet das Regierungspräsidium, Abt 7 – Schule und Bildung.

§ 4 Bescheinigung, Zeugnis

- (1) Wer die Voraussetzungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach § 2 erfüllt und die Schule verlassen hat, den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife nach § 3 aber noch nicht nachweisen kann, erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die Durchschnittsnote, die Gesamtpunktzahl und die für ihre Errechnung notwendigen Fächer und Kursleistungen.

- (2) Wer die Voraussetzungen für den schulischen Teil und für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife nach den §§ 2 und 3 erfüllt und die Schule verlassen hat, erhält auf Antrag das Zeugnis der Fachhochschulreife, in dem die Durchschnittsnote, die Gesamtpunktzahl und die für ihre Errechnung notwendigen Fächer und Kursleistungen auszuweisen sind.
- (3) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung und des Zeugnisses ist die zuletzt besuchte Schule.

§ 5 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 mit der Maßgabe in Kraft, dass sie erstmals für Schülerinnen und Schüler Anwendung findet, die nach der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 518, K.u.U. S. 295), der Abiturverordnung berufliche Gymnasien vom 5. Dezember 2002 (GBl. 2003 S. 25, K.u.U. 2003 S. 18), der Abendgymnasien-Verordnung vom 21. September 2001 (GBl. S. 575, K.u.U. S. 339) und der Verordnung des Kultusministeriums über den Bildungsgang und die Abiturprüfung an den Kollegs vom 13. Oktober 2001 (GBl. S. 612, K.u.U. S. 381) ausgebildet werden.

Anlage (Zu § 2 Abs. 4)

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	285-261	2,0	209-204	3,0	152-147	4,0	95
1,1	260-255	2,1	203-198	3,1	146-141		
1,2	254-249	2,2	197-192	3,2	140-135		
1,3	248-244	2,3	191-187	3,3	134-130		
1,4	243-238	2,4	186-181	3,4	129-124		
1,5	237-232	2,5	180-175	3,5	123-118		
1,6	231-227	2,6	174-170	3,6	117-113		
1,7	226-221	2,7	169-164	3,7	112-107		
1,8	220-215	2,8	163-158	3,8	106-101		
1,9	214-210	2,9	157-153	3,9	100- 96		